

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/21 vom Samstag, den 08. Mai 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021 213

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 08.05.2021

Gemäß § 28 b Abs. 2 und § 28 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 1 a, 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 1 + 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 04.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 gem. § 28 b Abs. 2 IfSG und § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher treten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 10.05.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind nun maßgeblich.**
- 2. Die Regelungen der Ziffern 2, 3 und 4 (Regelungen zu Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie Schulen) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 treten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 10.05.2021 außer Kraft.**
- 3. Die Ziffer 5 (Maskenpflicht im Auto) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 gilt fort.**
- 4. Die Ziffer 7 (Quarantäne nach positivem Antigen-Schnelltest und Veranlassung einer PCR-Testung) der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 30.03.2021 wird gem. § 18 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung wie folgt geändert:**

Personen, die bei einem Antigen-Schnelltest aufgrund der sogenannten Bürgertestung positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, haben ab Bekanntwerden des positiven Ergebnisses für einen Zeitraum von 14 Tagen, gezählt vom Tag nach der Entnahme des Abstrichs, eine häusliche Isolation beziehungsweise Quarantäne einzuhalten. Es ist zudem unverzüglich ein Nasen- oder Rachenabstrich (PCR-Test) zur Durchführung einer mikrobiologischen Untersuchung zur Überprüfung des Ergebnisses des jeweiligen Antigen-Schnelltests zu veranlassen. Die Aufhebung der 14-tägige Quarantänezeit kann nur durch das Gesundheitsamt erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines negativen PCR-Testes beim Gesundheitsamt erforderlich.

- 5. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 06.04.2021 (Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit an bestimmten Örtlichkeiten) wird mit Wirkung vom 10.05.2021 aufgehoben.**
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ablauf des 30.05.2021.**
- 7. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 8. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

zu 1. Unterschreitet u.a. in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten gem. § 28 b Abs. 2 IfSG an dem über nächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen durch Allgemeinverfügung die entsprechende Feststellung.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gem. § 28 b Abs. 1 S. 2 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen weniger als 100 (04.05.2021: 96,3; 05.05.2021: 90,9; 06.05.2021: 86,3; 07.05.2021: 74,9; 08.05.2021: 78,7).

Mit Vorliegen dieser Inzidenzen treten ab dem 10.05.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft.

zu 2. Für das Außerkrafttreten der Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-Verordnung (Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung) gelten vergleichbare Regelungen: Unterschreitet u.a. in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, so stellt u.a. der Landkreis gem. § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 1 a Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird.

Gem. § 11 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung ist für das Außerkrafttreten der Schutzmaßnahmen in den Bereichen Großtagespflege, Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten, Schulen sowie Maskenpflicht im Auto die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 maßgeblich.

Daher ist ab dem 10.05.2021 die Großtagespflege entsprechend den Regelungen des § 11 Nds. Corona-Verordnung wieder erlaubt. An Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten findet ab dem 10.05.2021 ein eingeschränkter Betrieb gem. § 12 Nds. Corona-Verordnung sowie an allen Schulen im Landkreis Oldenburg, auch an der Graf-Anton Günther-Schule (GAG) in Oldenburg, Unterricht in geteilten Lerngruppen gem. § 13 Nds. Corona-Verordnung statt.

zu 3. und 4. Gem. § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt weiterhin die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation, auch wenn die Fallzahlen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene aktuell fallen. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Die wesentlich ansteckendere britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ist derzeit in Deutschland vorherrschend.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oldenburg ist immer noch hoch und gestaltet sich diffus. Es ist nicht auf begrenzt lokalisierbare Infektionsgeschehen zu konkretisieren. Erkrankungen werden zu 80 – 90 % im Landkreis Oldenburg durch die britische Corona-Virusvariante B.1.1.7 ausgelöst.

zu 3. Daher wird die Pflicht jeder Person, ausgenommen die Fahrerin/der Fahrer, zum Tragen einer medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3, wenn haushaltsfremde Personen in beruflich oder privat genutzten Fahrzeugen mitfahren, gem. § 18 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung verlängert.

Letztere Maßnahme ist im Interesse des Gesundheitsschutzes insbesondere erforderlich und angemessen. Die Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen und zu verhindern. Gerade in Fahrzeugen liegt eine erhöhte Ansteckungsgefahr durch begrenzten Platz, schlechte Belüftung und damit einhergehende hohe Konzentration an Aerosolen vor. Ohne das Tragen einer medizinische Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 ist eine Weiterverbreitung von Krankheitserregern unter den Mitfahrenden zu befürchten. Um dem staatlichen Schutzauftrag und den Schutzgütern Gesundheit und menschliches Leben gerecht zu werden, ist die Maßnahme unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Im Übrigen wurden vermehrt Verstöße gegen die Maskenpflicht im Auto verzeichnet, welche zu einer Gesundheitsgefahr führten. Daher hat sich diese Maßnahme zum Infektionsschutz in der Vergangenheit als sinnvoll herausgestellt und bewährt.

zu 4. Gem. den §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass Sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Eine Säule stellen dabei die Antigen-Schnelltests im Rahmen der Bürgertestungen dar. Personen, die positiv getestet werden, gelten als hoch infektiös. Die Gefahr von Ansteckungen ist mutmaßlich hoch.

Nach den Empfehlungen des RKI für das Management von respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARSCoV-2 wird bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) grundsätzlich eine häusliche Isolierung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an. Entsprechend einer Anpassung der o.g. RKI-Empfehlungen wird der Quarantänezeitraum auf den Tag des Abstrichs + 14 Tage geändert.

Aufgrund des Nachweises des Erregers ist der genannte Personenkreis als krank einzustufen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen

Erreger sowie der verschiedene Varianten des Corona-Virus aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Ist danach eine Infektion anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für die betroffene Person weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Unter anderem Labore sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, sodass im Nachgang eine Kontaktaufnahme seitens der zuständigen Behörde erfolgen kann. Aufgrund organisatorisch bedingter Verzögerungen und begrenzter personeller Kapazitäten kann derzeit weiterhin, unter anderem in Hinblick auf die Menge auftretender und gemeldeter Infektionen mit dem vorgenannten Erreger, nicht sichergestellt werden, dass diese Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt. Um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt, ist die Verlängerung der Anordnung der Quarantäne per Allgemeinverfügung erforderlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Neben dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind eine Entschleunigung der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten unbedingt erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus sicherstellen zu können. Die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung muss aufrechterhalten werden.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Bürgertestungen eine wesentliche Säule zur Bekämpfung der Corona-Pandemie darstellen und die eingerichteten Testzentren für Bürgertestungen im Landkreis Oldenburg gut angenommen werden. Es ist geplant, die Testkapazitäten auszuweiten und weitere Testzentren einzurichten. Daher ist es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich, die Regelung zur Quarantäne nach einem positiven Antigen-Schnelltest im Rahmen der sogenannten Bürgertestung zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus aufrechtzuerhalten.

zu 5. Aufgrund der sinkenden Infektionszahlen wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona Verordnung vom 06.04.2021 aufgehoben.

An folgenden Örtlichkeiten besteht damit keine Verpflichtung mehr, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

In der Gemeinde Großenkneten: Im Ortsteil Ahlhorn auf der Wildeshäuser Straße von der Einmündung Waldstraße/Haydnstraße bis einschließlich Lether Gewerbestraße (Lether Gewerbegebiet)

In der Gemeinde Hude: In Hude-Nord: auf dem Bahnhofsvorplatz

In der Stadt Wildeshausen: Im Innenstadtbereich auf den Straßen Huntestraße, Westerstraße, und Westertor, auf dem Marktplatz, auf dem Gildeplatz und der Parkpalette inklusive aller Zufahrten und Zuwegungen sowie den Zugangsbereichen zum Parkplatz Neue Straße.

Hinweise:

Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „www.oldenburg-kreis.de/Meldungen“ zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 08.05.2021

Carsten Harings
Landrat

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)